

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1960

Nummer 130

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	22. 11. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Besoldungen für Beamte und der Vergütungen für Angestellte bei Versetzungen und Abordnungen; hier: Verfahren bei Abordnungen von Beamten und Angestellten des Bundes, des Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Landes- oder der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts	2955
203310	21. 11. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag vom 14. Oktober 1960 für die Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	2955
203314	21. 11. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 14. Oktober 1960 für die Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (Weihnachtszuwendung)	2956
2432	1. 12. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Existenzgründungs- und Existenzfestigungskredite zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ (Flüchtlingskredite des Landes Nordrhein-Westfalen)	2958
7816	24. 11. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen	2963/64
7817	21. 11. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Neufassung vom 15. 7. 1960 (MinBl. BML S. 345)	2965
79023			

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
24. 11. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Dorotheenheim e. V. Evang. Säuglings- und Jugendheim, Düsseldorf, Dorotheenstr. 83/87.	2979
2. 12. 1960	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers Öffentliche Sicherheit und Ordnung; hier: Vertrieb von Schutzmitteln in Warenautomaten	2979
	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
	Personalveränderungen	2980
	Arbeits- und Sozialminister	
1. 12. 1960	Bek. — Verlust eines Dienststempels der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Köln	2981
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 46 v. 30. 11. 1960	2981/82
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1960	2981/82
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 50. Sitzung (29. Sitzungsabschnitt) am 28. November 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	2983/84

I.

20320

Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Besoldungen für Beamte und der Vergütungen für Angestellte bei Versetzungen und Abordnungen; hier: Verfahren bei Abordnungen von Beamten und Angestellten des Bundes, des Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Landes- oder der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

Gem. RdErl. d. Finanzministers — I B 1 a — 5552/60 u. d. Innenministers II D 1 / 25.40 — 5986/60 v. 22. 11. 1960

In dem Gem. RdErl. d. Finanzministers — I B 1 a — 20273 u. d. Innenministers — II D 2 — 25.40 — 5109/59 v. 11. 3. 1959 (SMBI. NW. 20320) ist der vorletzte Absatz zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

Für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes verbleibt es bei Abordnungen abweichend von vorstehendem RdErl. bei der durch den RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1960 — n. v. — IV D 1 — 5018/04 — getroffenen besonderen Regelung.

— MBl. NW. 1960 S. 2955.

203310

Lohntarifvertrag vom 14. Oktober 1960 für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 11. 1960 — IV B 1 12—00.18

Den Lohntarifvertrag vom 14. 10. 1960 gebe ich hiermit bekannt:

Lohntarifvertrag

vom 14. Oktober 1960

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits,
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —,
andererseits,

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Grundlohn je Stunde beträgt

in Prozenten des Ecklohnes	Lohngebiet S I Pf		
-------------------------------	-------------------------	--	--

in der Lohngruppe A

nach vollendet. 20. Lebensj.	90	174	166
nach vollendet. 18. Lebensj.	80	154	147
nach vollendet. 16. Lebensj.	70	135	129
nach vollendet. 14. Lebensj.	60	116	110

in der Lohngruppe B

nach vollendet. 20. Lebensj.	100	193	184 (Ecklohn)
nach vollendet. 18. Lebensj.	90	174	166
nach vollendet. 16. Lebensj.	80	154	147
nach vollendet. 14. Lebensj.	65	125	120

(2) Die Akkordbasis je Stunde beträgt:

in der Lohngruppe A	153	145
in der Lohngruppe B	170	161

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft und kann innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahresende, erstmals zum 31. Dezember 1961, gekündigt werden.

Frankfurt/Main, den 14. Oktober 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Pfeiffer

An die Regierungspräsidenten
Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln
— MBl. NW. 1960 S. 2955.

203314

Tarifvertrag vom 14. Oktober 1960 für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (Weihnachtszuwendung)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 11. 1960 — IV B 1 12—12

Den Tarifvertrag vom 14. 10. 1960 gebe ich hiermit bekannt:

Tarifvertrag
vom 14. Oktober 1960
Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits,
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —,
andererseits,

wird für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Waldarbeiter erhalten in dem Kalenderjahr, in dem sie nach dem 15. November im Arbeitsverhältnis stehen, eine Weihnachtszuwendung, wenn sie im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 100 Tariftage erreicht haben.

(2) Die Weihnachtszuwendung erhalten auch die Waldarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach dem 15. November wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung ruht.

§ 2

(1) Die Weihnachtszuwendung beträgt:

bei Tariftagen
im vorangegangenen Forstw.-Jahr von 200 u. mehr 150 bis 199 100 bis 149

für Ledige, Verwitwete u. Geschiedene	80,— DM	54,— DM	27,— DM
für Verheiratete	100,— DM	67,— DM	34,— DM

(2) Ledige, Verwitwete und Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren, oder wenn sie mindestens ein kinderzuschlagberechtigendes Kind auf ihre Kosten anderweit untergebracht haben, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll.

(3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember.

§ 3

(1) Die Weihnachtszuwendung erhöht sich für jedes Kind, für das der Waldarbeiter im Monat Dezember Kinderzuschlag oder Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz erhält oder erhalten würde, wenn er im Monat Dezember einen Anspruch auf Lohn oder Krankenbezüge hätte,

	bei Tariftagen		
	im vorangegangenen Forstw.-Jahr	von 200 u. mehr	150 bis 199
um	20,— DM	14,— DM	7,— DM

(2) Hat der Ehegatte des Waldarbeiters als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch auf Weihnachtszuwendung für das Kind mindestens nach Maßgabe der Sätze des Abs. 1, so erhält der Waldarbeiter den Teil der Weihnachtszuwendung für das Kind, der seinem Anteil am vollen Kinderzuschlag entspricht.

(3) Ist kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlags nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes gestellt und erhält der Waldarbeiter daher keinen Kinderzuschlag, so wird die Weihnachtszuwendung für das Kind gezahlt, sofern der andere Ehegatte keinen Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung hat.

§ 4

(1) Verheiratete Waldarbeiter erhalten die Weihnachtszuwendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtszuwendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

(2) Sind beide Ehegatten Waldarbeiter, so erhält der Waldarbeiter mit der größeren Zahl von Tariftagen die Weihnachtszuwendung für Verheiratete, wenn der andere Ehegatte weniger als 200 Tariftagen erreicht hat.

(3) Erhält der Ehegatte eines Waldarbeiters, der im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 200 Tarifstage erreicht hat, eine gekürzte Weihnachtszuwendung, weil er im sonstigen öffentlichen Dienst nicht vollbeschäftigt ist, so erhöht sich die Zuwendung an den Waldarbeiter um den Betrag, um den die Weihnachtszuwendung an beide Ehegatten hinter 160,— DM zurückbleibt, höchstens jedoch auf 100,— DM. Hierbei bleibt eine Erhöhung der Weihnachtszuwendung für kinderzuschlagberechtigte und kindergeldberechtigte Kinder unberücksichtigt.

§ 5

Die Waldarbeiterlehrlinge, die am 1. Dezember seit mindestens 5 Monaten im Lehrverhältnis stehen, erhalten eine Weihnachtszuwendung von 40,— DM.

§ 6

Falls auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtszuwendung besteht, werden die danach zustehenden Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 7

Die Weihnachtszuwendung soll spätestens am 15. Dezember gezahlt werden.

§ 8

Der Tarifvertrag vom 25. September 1959 wird aufgehoben.

§ 9

Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden

Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Frankfurt/Main, den 14. Oktober 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzer des Vorstandes

Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Pfeiffer

An die Regierungspräsidenten
Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln
— MBl. NW. 1960 S. 2956.

2432

**Existenzgründungs- und Existenzfestigungskredite
zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetzon-
flüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ (Flüch-
lingskredite des Landes Nordrhein-Westfalen)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 12. 1960 —
V A 2 — 9072.1 — 68 — 86/60

Über die aus Landesmitteln vergebenen Kredite für die Existenzgründung und -festigung von Vertriebenen, Sowjetzonflüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ ist von den Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise einmal jährlich, und zwar ab sofort, zum 31. 12. eines jeden Jahres, für das voraufgegangene Berichtsjahr zu berichten. Die Berichterstattung zum 31. 12. 1960 umfaßt das Rumpfrechnungsjahr 1960 (1. 4.—31. 12. 1960). Für die Berichterstattung ist das nachstehende Formblatt zu verwenden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde auf die gesonderte Berichterstattung über die beantragten und abgelehnten Kreditfälle verzichtet. Angaben über die Abwicklung der Antragstellung sind unter der Ziffer I des Berichtsblattes einzusetzen.

Die Berichte sind mir bis spätestens zum 31. 1. eines jeden Jahres vorzulegen. **T.**

T.

Anlage

Anlage: 1

Die nachstehend aufgeführten RdErl. werden aufgehoben:

RdErl. d. Sozialministers — n. v. — I C 2014 — v. 10. 8. 1949

RdErl. d. Sozialministers — n. v. — IV A 2 — 2721 v. 13. 3. 1951

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — n. v. — IV B/1 — 6200 — 2343/53 v. 19. 9. 1953

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — n. v. — V A 1 — 2721 — 1088/56 v. 6. 6. 1956.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1960 — Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 — MBl. NW. S. 2648/SMBL. NW. 2432 —.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

Land Nordrhein-Westfalen
Kreis
Reg.-Bez.

Anlage

Flüchtlingskredite aus Landesmitteln

Jahresbericht

I. Abwicklung der Antragstellung

Zahl der Anträge

Summe in DM

1. a) Zahl der aus dem letzten Berichtsjahr übernommenen unerledigten Anträge

b) Neu eingegangene Anträge

Zu bearbeitende Anträge insgesamt

2. a) Bewilligte Anträge (hier beantragte Summe einsetzen)

b) Abgelehnte Anträge

Erledigte Anträge insgesamt

- ### 3. Noch vorliegende unerledigte Anträge

II. Einzelangaben zu den bewilligten Kreditanträgen (gem. Ziff. I 2 a)

Erläuterungen

Alle im Berichtsjahr bewilligten Anträge sind einzutragen.

Zu Spalte 4: In der Vorspalte sind für die Betriebsart folgende Ziffern einzusetzen:

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| 1 Handwerklicher Betrieb | 4 Großhandel |
| 2 Industrieller Betrieb | 5 Verkehrsgewerbe |
| 3 Einzelhandel | 6 Freie Berufe |

7816

**Änderung der Vorschriften für die Gewährung von
Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen
zu Bodenverbesserungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 24. 11. 1960 — V 550 Tgb. Nr. 1072/3

Die Seite 1 des Antrages (Anlage 1) der nachstehend
bezeichneten Vorschriften erhält die in der Anlage nie-
dergelegte neue Fassung.

Anlage 1

Bezug: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 7. 6. 1955 (MBL. NW. S. 1021/
SMBL. NW. 7816).

Anlage 1

A n t r a g

auf Gewährung einer Beihilfe — eines Darlehens — zu Bodenverbesserungen
nach den Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 7. 6. 1955

Unternehmer (Träger) der Bodenverbesserung:

Name:

Sitz:

Kreis: Reg.-Bezirk:

Bankkonto:

Ich bitte um eine Beihilfe — ein Darlehen — für die nachfolgend näher bezeichnete
Bodenverbesserung:

Art des Unternehmens:

Flächengröße in ha:

Gemarkung:

Flur:

Ich verpflichte mich, die Arbeiten ordnungsmäßig auszuführen und die Anlagen sach-
gemäß zu unterhalten. Auch unterwerfe ich mich der öffentlichen Überwachung der Un-
terhaltung durch die Bewilligungsbehörde und durch die von ihr beauftragten Dienst-
stellen oder Personen.

Die Zuständigkeiten anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörden, wer-
den hierdurch nicht berührt.

Ich verpflichte mich zur sofortigen Zurückzahlung der Beihilfe — des Darlehens —
wenn die Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn ich die Anlagen
nicht ordnungsgemäß unterhalte, die verbesserten Grundstücke nicht ordnungsmäßig be-
wirtschaftete oder andere Bewilligungsbedingungen nicht beachte.

Mir ist bekannt, daß sich die Förderung der Bodenverbesserung auf die Bereitstellung
der von der Bewilligungsbehörde schriftlich zugesagten Beihilfe- und Darlehnsmittel
beschränkt. Ich verzichte hiermit auf alle Ansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen
oder die von ihm beauftragten Dienststellen oder Personen, die sich aus einer nicht ord-
nungsmäßigen Planung, Herstellung oder Wirkungsweise der Bodenverbesserungsmaß-
nahmen oder aus der Beratung oder Überwachung ergeben könnten.

Eine Beihilfe aus anderen Landesmitteln ist nicht beantragt worden.

Es ist mir bekannt, daß Arbeiten, die vor der Bewilligung ohne Zustimmung der Be-
willigungsbehörde ausgeführt werden, nicht gefördert werden können.

....., den 19.....

.....
Unterschrift des Antragstellers

An das Wasserwirtschaftsamt
die Landbauaußenstelle

in

— MBL. NW. 2963/64.

7817
79023

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Neufassung vom 15. 7. 1960 (MinBl. BML 1960 S. 345)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 11. 1960 — V B 543/4

Durch die Neufassung der obigen Bundesrichtlinien sind gegenüber ihrer ursprünglichen Fassung v. 31. 8. 1959 verschiedene Änderungen eingetreten. Demzufolge werden meine zu den Richtlinien alter Fassung ergangenen RdErl. v. 7. 11. 1959 (MBI. NW. S. 2967/SMBI. NW. 7817) u. 30. 11. 1959 — n. v. — V B 543 — hiermit aufgehoben und zur Anwendung der Richtlinien in der jetzt gültigen Fassung folgende Bestimmungen getroffen:

I. Zu Nr. 5 Abs. 4 e): Anträge von Betriebsinhabern

Außer gemäß Nr. 5 Abs. 4 a) bis d) können Betriebsinhaber Anträge stellen
für den Privatwald:

durch das örtlich zuständige Forstamt der Landwirtschaftskammer,

für den Körperschaftswald:

durch das Staatliche Forstamt bzw., soweit vorhanden, durch das zuständige Körperschaftsforstamt.

II. Zu Nr. 6 Abs. 2: Förderungsberechtigung

Die Bescheinigung, „daß es sich um einen förderungsberechtigten Antragsteller handelt“, wird von der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ausgestellt.

Hierbei wird bemerkt, daß für einen förderungsberechtigten forstlichen Familienbetrieb die im Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 11. 1959 — IV B 1 — 4690.10 — 88/59 — gegebene Begriffsbestimmung maßgebend ist. Diese lautet:

„Als bäuerliche Familienbetriebe gelten auch solche Betriebe, deren Grundeigentum vorwiegend aus Waldflächen besteht, die vom Eigentümer selbst bearbeitet werden und seine Haupterwerbsgrundlage darstellen. Nach Durchführung der waldbaulichen Maßnahmen sollen diese Betriebe nicht mehr als 50 ha Waldfläche in Bewirtschaftung haben.“

III. Zu Nr. 6 Abs. 2 a): Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland

Die hier vorgeschriebene Bescheinigung wird bei Privatwald im Einvernehmen mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer, bei Körperschaftswald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt, bzw., soweit vorhanden, mit dem Körperschaftsforstamt erteilt

von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung, wenn die Aufforstung in Gemarkungen erfolgen soll, in denen ein Flurbereinigungs- oder beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren eingeleitet ist oder voraussichtlich in den nächsten drei Jahren eingeleitet wird,

von der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in den übrigen Fällen.

Die Befürwortung im Falle der Überschreitung der Höchstsätze nach Nr. 1 Abs. 4 wird bei Privatwald

von der Landwirtschaftskammer, Forstabteilung, bei Körperschaftswald von dem Regierungspräsidenten abgegeben.

IV. Zu Nr. 6 Abs. 2 b): Umwandlung von Niederwald in Hochwald und Trennung von Wald und Weide

Die hier vorgeschriebene Bescheinigung erteilt im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bei Privatwald das Forstamt der Landwirtschaftskammer, bei Körperschaftswald das Staatliche Forstamt bzw., soweit vorhanden, das Körperschaftsforstamt.

Bei Umwandlung von Niederwald in Hochwald wird die Befürwortung im Falle der Überschreitung der Höchstsätze nach Nr. 1 Abs. 4 i. Verb. mit Nr. 2 Abs. 2 bei Privatwald von der Landwirtschaftskammer, Forstabteilung, bei Körperschaftswald von dem Regierungspräsidenten abgegeben.

V. Zu Nr. 6 Abs. 2 c): Anlage von Schutzpflanzungen

Entsprechend den Bestimmungen unter III zu Nr. 6 Abs. 2 a). Von den genannten Forstdienststellen sind auch die Belange der Landschaftspflege wahrzunehmen.

VI. Zu Nr. 6 Abs. 3: Anträge von Gemeinden (Gemeindeverbänden), Kirchen und Stiftungen

Die gutachtliche Stellungnahme, daß die Voraussetzung nach Nr. 5 Abs. 5 a) gegeben ist, wird von der Landwirtschaftskammer abgegeben, der es überlassen bleibt, hiermit ihre örtlich zuständige Kreisstelle zu beauftragen.

Die gutachtliche Stellungnahme, daß die Voraussetzung nach Nr. 5 Abs. 5 b) gegeben ist, wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgegeben.

Die erforderlichen Unterlagen sind von den Antragstellern beizubringen.

VII. Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers

Auf Grund der bei der Durchführung der erwähnten Maßnahmen bisher gemachten Erfahrungen sind die vorgeschriebenen Bescheinigungen bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen erst dann auszustellen, wenn von den Antragstellern zusätzliche Angaben und Verpflichtungserklärungen nach beiliegendem Muster 1 abgegeben werden, die zu den Antragsunterlagen zu nehmen sind. Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat sich hiermit einverstanden erklärt mit dem Hinweis, daß sie von sich aus nicht in der Lage sei, die Erklärungen zu prüfen und die Einhaltung der betreffenden Verpflichtungen zu überwachen.

Muster 1

VIII. Überwachung der Durchführung der Maßnahmen

Diese ist für Umwandlung von Niederwald in Hochwald und für Trennung von Wald und Weide vorgeschrieben (Nr. 3 Abs. 3 und Nr. 6 Abs. 2 b). Es dürfte im Sinne der Richtlinien liegen, daß auch die Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland und die Anlage von Schutzpflanzungen überwacht wird.

Die Überwachung obliegt im Bereich des Privatwaldes den Landwirtschaftskammern, im Bereich des Körperschaftswaldes den Regierungspräsidenten, denen es überlassen bleibt, mit der Überwachung ihre Forstämter zu beauftragen.

IX. Muster der zu verwendenden Bescheinigungen sind mit der Bitte um Unterrichtung der für die Ausstellung zuständigen Stellen beigelegt.

Muster 2—8

X. Vorstehende Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zusätzliche Erklärung

zum Antrag vom

auf Bewilligung eines Bundeszuschusses zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Neufassung vom 15. 7. 1960

1. Geplant sind:

a) **Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland**

auf folgenden Flächen:

Gemarkung:

Flur:

Parzelle(n) Nr.:

Größe insgesamt ha: Grenzertragsböden

ha: Ödland

b) **Umwandlung von Niederwald in Hochwald**

auf folgenden Flächen:

Gemarkung:

Flur:

Parzelle(n) Nr.:

Größe insgesamt ha:

c) **Trennung von Wald und Weide**

auf folgenden Flächen:

Gemarkung:

Flur:

Parzelle(n) Nr.:

Größe insgesamt ha:

d) **Anlage von Schutzpflanzungen**

auf folgenden Flächen:

Gemarkung:

Flur:

Parzelle(n) Nr.:

Größe insgesamt ha:

2. Kostenanschläge über die geplanten Maßnahmen sind beigelegt.

3. Ich/wir versichere(n), daß ich/wir nicht in der Lage bin/sind, die geplante(n) forstwirtschaftliche(n) Maßnahme(n) aus eigenen Mitteln durchzuführen.

4. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, für die geplanten forstlichen Maßnahmen nur Samen und Pflanzen zu verwenden, die, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (BGBl. I S. 1388) unterliegen, anerkannt und von standortgerechter Herkunft sind; bei Pappeln nur Pflanzgut, das das Markenettikett des Deutschen Pappelvereins trägt.

5. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die mit Bundesmitteln zu fördernden Anlagen zu betreuen und sachgemäß zu unterhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Antragsteller(s)

Muster 2**B e s c h e i n i g u n g**

Betr.: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Neufassung vom 15. 7. 1960 — IV B 1 — 4310.7 — 226/60 — (MinBl. BML 1960 S. 345);

hier: Förderungsberechtigung.

Gemäß Nr. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 5 Abs. 1 bis 3 und 5 der vorbezeichneten Richtlinien wird bescheinigt, daß der/die

.....

.....

(Name und Anschrift der/des Antragsteller[s])

förderungsberechtigt ist/sind. Der/die Antragsteller haben versichert, daß er/sie nicht in der Lage ist/sind, die geplante(n) forstwirtschaftliche(n) Maßnahme(n) aus eigenen Mitteln durchzuführen.

Bemerkungen:

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Muster 3**B e s c h e i n i g u n g**

Betr.: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Neufassung vom 15. 7. 1960 — IV B 1 — 4310.7 — 226/60 — (MinBl. BML 1960 S. 345);

hier: Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland in Gemeinden, in denen ein Flurbereinigungs- oder beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren eingeleitet ist oder voraussichtlich in den nächsten drei Jahren eingeleitet wird, in Gemeinden, in denen ein Flurbereinigungs- oder beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nicht eingeleitet ist und voraussichtlich in den nächsten drei Jahren nicht eingeleitet wird.
— Nichtzutreffendes streichen —

Antragsteller:

Gemäß Nr. 6 Abs. 2 a der obigen Richtlinien wird hierdurch im Einvernehmen mit

..... bescheinigt, daß die von dem/den

Antragsteller(n) in der Gemeinde Kreis

auf der/den Parzelle(n) Gemarkung Flur Nr.

geplante Aufforstung von ha Grenzertragsböden

..... ha Ödland

mit ha Fichtenkulturen

..... ha Kiefernarten

..... ha Mischkulturen und Kulturen mit Douglasien, Lärchen und anderen Nadelhölzern

..... ha Laubholzkulturen

aus agrarstrukturellen Gründen und im Interesse der/des Eigentümer(s) förderungswürdig ist und daß die Maßnahme keiner weiteren Genehmigung bedarf.

Bei Grenzertragsböden: Die Voraussetzungen der Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien liegen vor.

Bei Ödland: Die Voraussetzungen der Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 a und b der Richtlinien liegen vor.

Das Vorhaben ist noch nicht in Angriff genommen. Der/die Antragsteller hat/haben sich zur Betreuung und sachgemäßen Unterhaltung der mit Bundesmitteln zu fördernden Anlage verpflichtet. Für die gleiche Maßnahme sind keine Bundesmittel eingesetzt, die zur Förderung der Flurbereinigung, von Maßnahmen im regionalen Förderungsprogramm oder sonstiger regionaler Sonderprogramme bestimmt sind.

Bemerkungen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Muster 4**B e s c h e i n i g u n g**

Betr.: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Neufassung vom 15. 7. 1960 — IV B 1 — 4310.7 — 226/60 — (MinBl. BML 1960 S. 345);

hier: Umwandlung von Niederwald in Hochwald.

Antragsteller:

Gemäß Nr. 6 Abs. 2 b) und Abs. 5 der obigen Richtlinien wird hierdurch im Einvernehmen

mit bescheinigt, daß die von dem/den

Antragsteller(n) in der Gemeinde Kreis

auf der/den Parzelle(n) Gemarkung Flur Nr.

geplante Umwandlung von ha Niederwald in Hochwald

mit ha Fichtenkulturen

..... ha Kiefern kulturen

..... ha Mischkulturen und Kulturen mit Douglasien, Lärchen und
anderen Nadelhölzern

..... ha Laubholzkulturen

förderungswürdig ist.

Die Voraussetzungen der Nr. 2 Abs. 1 der Richtlinien sind gegeben.

Die Durchführung der Maßnahme wird überwacht.

Das Vorhaben ist noch nicht in Angriff genommen. Der/die Antragsteller hat/haben sich
zur Betreuung und sachgemäßen Unterhaltung der mit Bundesmitteln zu fördernden An-
lage verpflichtet.

Für die gleiche Maßnahme sind keine Bundesmittel eingesetzt, die zur Förderung der
Flurbereinigung, von Maßnahmen im regionalen Förderungsprogramm oder sonstiger
regionaler Förderungsprogramme bestimmt sind.

Bemerkungen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Muster 5**B e s c h e i n i g u n g**

Betr.: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Neufassung vom 15. 7. 1960 — IV B 1 — 4310.7 — 226/60 — (MinBl. BML 1960 S. 345);

hier: Trennung von Wald und Weide

Antragsteller:

Gemäß Nr. 6 Abs. 2 b) und Abs. 5 der obigen Richtlinien wird hierdurch im Einvernehmen mit bescheinigt, daß die von dem/den Antragsteller(n) in der Gemeinde Kreis auf der/den Parzelle(n) Gemarkung Flur Nr. geplante Trennung von Wald und Weide durch Anlage einer eingezäunten Lichtweidefläche von ha förderungswürdig ist.

Die Voraussetzungen der Nr. 3 Abs. 1 der Richtlinien liegen vor.

Die Durchführung der Maßnahme wird überwacht.

Das Vorhaben ist noch nicht in Angriff genommen. Der/die Antragsteller hat/haben sich zur Betreuung und sachgemäßen Unterhaltung der mit Bundesmitteln zu fördernden Anlage verpflichtet.

Für die gleiche Maßnahme sind keine Bundesmittel eingesetzt, die zur Förderung der Flurbereinigung, von Maßnahmen im regionalen Förderungsprogramm oder sonstiger regionaler Sonderprogramme bestimmt sind.

Bemerkungen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Muster 6**B e s c h e i n i g u n g**

Betr.: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Neufassung vom 15. 7. 1960 — IV B 1 — 4310.7 — 226/60 — (MinBl. BML 1960 S. 345);

hier: Anlage von Schutzpflanzungen

- in Gemeinden, in denen ein Flurbereinigungs- oder beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren eingeleitet ist oder voraussichtlich in den nächsten drei Jahren eingeleitet wird,
 - in Gemeinden, in denen ein Flurbereinigungs- oder beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nicht eingeleitet ist und voraussichtlich in den nächsten drei Jahren nicht eingeleitet wird.
- Nichtzutreffendes streichen —

Antragsteller:

Gemäß Nr. 6 Abs. 2 c) und Abs. 5 der obigen Richtlinien wird hierdurch im Einvernehmen mit bescheinigt, daß die von dem/den Antragsteller(n) in der Gemeinde Kreis auf der/den Parzelle(n) Gemarkung Flur Nr. geplante Anlage von Schutzpflanzungen von ha/ lfd. m notwendig und zweckmäßig ist.

Die Voraussetzungen der Nr. 4 Abs. 1 der Richtlinien liegen vor.

Das Vorhaben ist noch nicht in Angriff genommen. Der/die Antragsteller hat/haben sich zur Betreuung und sachgemäßen Unterhaltung der mit Bundesmitteln zu fördernden Anlage verpflichtet.

Für die gleiche Maßnahme sind keine Bundesmittel eingesetzt, die zur Förderung der Flurbereinigung, von Maßnahmen im regionalen Förderungsprogramm oder sonstiger regionaler Sonderprogramme bestimmt sind.

Bemerkungen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

II.**Innenminister****Öffentliche Sammlung
Dorotheenheim e. V.****Evang. Säuglings- und Jugendheim
Düsseldorf, Dorotheenstraße 83/87**

Bek. d. Innenministers v. 24. 11. 1960 —
I C 3 / 24 — 13.92

Ich habe dem Dorotheenheim e. V. in Düsseldorf die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 12. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen zulässig.

Die Geldspenden sind auf das Girokonto Nr. 162 38 bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Depositenkasse in Düsseldorf, Wilhelmpalz, oder auf das Postscheckkonto Köln Nr. 307 34 einzuzahlen.

Der Reinertrag der Sammlung ist für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden.

— MBl. NW. 1960 S. 2979.

**Minister für Wirtschaft und Verkehr
Innenminister****Offentliche Sicherheit und Ordnung;
hier: Vertrieb von Schutzmitteln in Warenautomaten**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr —
III/C — 22 — 14 — 77/60 u. d. Innenministers —
I C 3 / 19 — 72.18.11 v. 2. 12. 1960

I.

Der RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1959 (SMBL. NW. 2061) ist durch § 41 a der Gewerbeordnung i. d. F. des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung v. 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) gegenstandslos geworden. Er wird deshalb aufgehoben.

Die Rechtslage ist nunmehr dahin geklärt, daß Mittel oder Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, in Warenautomaten an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (Außenautomaten) unter keinen Umständen feilgeboten werden dürfen.

Ob die Aufstellung derartiger Automaten auch an anderen Orten (sog. Innenautomaten) unzulässig ist, richtet sich danach, ob die besonderen Voraussetzungen des § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB erfüllt sind, d. h. ob durch die aufdringliche Form der Anpreisung oder sonstige besondere Umstände im Einzelfall Sitte und Anstand verletzt werden.

II.

Das Verbot des § 41 a GewO wird noch nicht überall beachtet. Aufsteller und Fachverband berufen sich auf die Veröffentlichung von Kohlhaas im „MUNZAUTOMAT“ 1960 S. 319 ff. Dort wird die Auffassung vertreten, das Verbot gelte nicht für die bis zum 1. Oktober 1960 verschiedentlich üblich gewordenen Außenautomaten, da in ihnen Ware nicht „feilgeboten“, sondern nur „feilgehalten“ werde; im übrigen sei die Strafbewehrung des § 146a Abs. 1 GewO, die für den alten § 41 a gegolten habe, gegenstandslos geworden.

Diese Auffassung geht fehl.

- Das Gewerberecht verwendet zwar für das stehende Gewerbe und für den Marktverkehr in der Regel den Ausdruck „feilhalten“ (vgl. § 1 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel, §§ 1 und 19 des Landeschlüssegesetzes, § 67 GewO) und für das Reisegewerbe (§§ 55 ff. GewO), in dem die Ware von Gewerbetreibenden oft mit anpreisenden Worten zum Kauf angeboten und nicht nur bereitgehalten wird, vorwiegend die aktiver Form „feilbieten“. In beiden Fällen will der Gesetzgeber aber den einen Ausdruck zugleich stellvertretend für den andern verstanden wissen. So hat er insbesondere im § 56 Abs. 1 GewO, in dem er für die Begriffe „feilbieten“ und „aufsu-

chen von Bestellungen“ den Oberbegriff „Vertrieb“ wählte, eindeutig gezeigt, daß der Begriff „feilbieten“ jede Art und Weise des Vertriebes, soweit er nicht Aufsuchen von Bestellungen ist, also auch das Feilhalten erfaßt. Der Gesetzgeber hat hiernach schon durch den Wortlaut des § 41 a, nicht zuletzt aber auch durch die aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift erkennbar gewordene Zielsetzung unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß Schutzmittel aus Außenautomaten verschwinden sollen. Für eine andere Auslegung läßt das Gesetz keinen Raum.

- Zur Frage der Strafbewehrung des § 41 a hat der Bundesminister der Justiz unter dem 17. 9. 1960 — Az. 7520 — 12 — 32854/60 — gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft u. a. wie folgt Stellung genommen:

„Nach § 41 a der Gewerbeordnung ist es verboten, Schutzmittel in Warenautomaten an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen feilzubieten. Ergänzt wird dieses Verbot durch die Strafvorschrift des § 146 a Abs. 1 der Gewerbeordnung, ebenfalls in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung. Die Strafvorschrift hat, soweit sie hier in Betracht kommt, folgenden Wortlaut:

„Mit Geldstrafe von drei bis zehntausend Deutschen Mark, im Unvermögensfall mit Haft wird bestraft, wer den §§ 41 a zu widerhandelt.“

Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Strafvorschrift ist davon auszugehen, daß ein Verstoß gegen das Verbot des § 41 a strafbewehrt ist. Eine andere Auffassung könnte nur dann vertreten werden, wenn sichere Anhaltspunkte dafür gegeben wären, daß der Gesetzgeber entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift eine Strafbewehrung nicht gewollt habe, daß also ein redaktionelles Versehen vorliege. Der Umstand, daß der Gesetzgeber die Verweisung auf § 41 a nicht neu in die Strafvorschrift des § 146 a Abs. 1 eingefügt, sondern die durch die frühere Aufhebung des alten § 41 a gegenstandslos gewordene Verweisung unverändert übernommen hat, reicht zur Begründung einer solchen Annahme nicht aus. Vielmehr spricht die Tatsache, daß der Gesetzgeber die Vorschrift des § 146 a Abs. 1 in einem Punkt geändert, im übrigen aber unverändert gelassen hat, dafür, daß der Gesetzgeber die bis dahin gegenstandslose Verweisung auf § 41 a neu in seinen Willen aufgenommen und damit wieder in Funktion gesetzt hat. Ich trete daher der von Ihnen und dem Länderausschuß Gewerberecht vertretenen Auffassung bei, daß § 41 a der Gewerbeordnung in der jetzigen Fassung durch § 146 a Abs. 1 der Gewerbeordnung strafbewehrt ist.“

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf Rother „Das Automatengewerbe im Vierten Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung“ im GEWERBEARCHIV 1960, S. 247 ff.

Wir bitten, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb von Schutzmitteln im Sinne des § 41 a GewO durch Außenautomaten unterbunden wird.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1960 S. 2979.

Minister für Wirtschaft und Verkehr**Personalveränderungen**

Es ist ernannt worden: Bergassessor K. Flaschkamp zum Bergrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Bergamt Essen 3 an das Bergamt Essen 1.

Es ist versetzt worden: Bergrat H. Kölken vom Bergamt Essen 1 an das Bergamt Essen 3.

— MBl. NW. 1960 S. 2980.

Arbeits- und Sozialminister**Verlust eines Dienststempels
der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Köln**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 12. 1960 —
I A 4 — 1236

Bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Köln ist der unten näher bezeichnete Dienststempel Nr. 2 mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen abhanden gekommen.

Sollte der Stempel irgendwo in Erscheinung treten, kann mißbräuchliche Benutzung angenommen werden. In

einem solchen Falle bitte ich, die Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Köln sofort zu verständigen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschriftung oben: Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle

Umschriftung unten: Köln

Landeswappen zwischen der oberen und unteren Umschriftung.

In der Mitte über dem Landeswappen die Kennziffer 2.

— MBl. NW. 1960 S. 2981

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 46 v. 30. 11. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
18. 11. 60	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers	2030	425
21. 11. 60	Bekanntmachung der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden	222	426

— MBl. NW. 1960 S. 2981/82.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht	261	bend ist vielmehr die Natur des Rechts im Einzelfall. OLG Hamm vom 8. September 1960 — 15 W 338/60	270
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erb-biologische Vaterschaftsgutachten	265	3. WBewG § 30 IV. — Es wird daran festgehalten, daß die Ersatzwohnung nur Platz für die zur Lebensführung notwendigen Möbel bieten muß. Darauf, ob der Schuldner seine sämtlichen Möbel in der Ersatzwohnung aufstellen kann, kommt es nicht an. OLG Hamm vom 30. September 1960 — 15 W 361/60	270
Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	266		
Bekanntmachungen	267		
Hinweise auf Rundverfügungen	267		
Personalnachrichten	267		
Gesetzgebungsübersicht	269		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 1365. — Für die Beurteilung der Frage, woraus das Vermögen eines Ehegatten besteht, sind die gegenwärtigen Verhältnisse maßgebend. — Der Umstand, daß ein Bankguthaben, das neben einem Grundstück das Vermögen ausmacht, bei der Bebauung des Grundstücks verwendet werden soll, rechtfertigt es nicht, es unberücksichtigt zu lassen. OLG Hamm vom 20. September 1960 — 15 W 349/60	269	1. StGB § 26. — Wird im Gnadenwege die erkannte Strafe erlassen, so ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 26 StGB die Verübung von zwei Dritteln der erlassenen Strafe (gegen OLG Hamm, 2. Strafsenat, NJW 57, 920). OLG Hamm vom 1. August 1960 — 3 Ws 419/60	270
2. ErbauVO §§ 1, 2, 11. — Ob ein Erbauungsrecht teilbar ist, läßt sich nicht für alle Fälle gleich beantworten. Maßge-		2. StGB § 61. — Bei Verletzung von Kindern im Straßenverkehr beginnt die Strafantragsfrist u. U. erst zu laufen, wenn der Antragsberechtigte Kenntnis von der Einlassung des Beschuldigten erlangt hat. OLG Hamm vom 2. September 1960 — 2 Ws 307/60	271
		3. StVO § 17. — Wer sich aus einer Grundstückseinfahrt heraus in eine Einbahnstraße einträgt, braucht ebenso wie der aus einer Seitenstraße Einbiegende in aller Regel mit Fahrzeugekehr aus verbotener Richtung nicht zu rechnen. OLG Köln vom 16. September 1960 — Ss 281/60	271

— MBl. NW. 1960 S. 2981/82.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Beschlüsse

**des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 50. Sitzung (29. Sitzungsabschnitt)
am 28. November 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags**

TO.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 28. November 1960
Nachtrag	1 375	Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Änderung der Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise (Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP)	
	376	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtordonnung und der Landschaftsverbandsordnung (Regierungsvorlage)	Die Gesetzentwürfe wurden nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß (federführend), an den Kommunalpolitischen Ausschuß und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.
	347	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) (Antrag der Fraktion der SPD)	
	378	Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Besoldungserhöhungsgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
	381	Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge und über Weihnachtzuwendungen (Antrag der Fraktion der SPD)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung bei einer Stimmenthaltung an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
	2 367 361	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 361 — wurde nach der 2. Lesung mit der Änderung gemäß Drucksache Nr. 367 einstimmig angenommen.
3	373 357	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 614) im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 357 — wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen.
4	370 223	Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Landeshaushaltserhebung 1957	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 370 — wurde einstimmig angenommen.
5	377	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden über die dem Landtag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 377 — wurde einstimmig angenommen.

— MBI. NW. 1960 S. 2983/84.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.